

Wiedereingliederung auch für den Strafvollzug ergeben, wird mit den Bestimmungen von § 56 entsprochen.

3. Nach § 56 **Abs. 1** hat die Vorbereitung der Wiedereingliederung aus dem Strafvollzug zu Entlassender in das gesellschaftliche Leben rechtzeitig zu erfolgen.

Hier handelt es sich um eine generell gestellte Forderung, die abhängig von den konkreten Bedingungen, vor allem aber unter Beachtung des Strafmaßes, der Persönlichkeit sowie dem Umfang der Probleme, die einer Klärung bedürfen, bei jedem Strafgefangenen individuell eingeschätzt und entschieden werden muß.

In diesem Sinne ist auch die langfristige bzw. zielgerichtete Vorbereitung zu verstehen und einzuordnen. Als Grundlage für die unmittelbar zur Vorbereitung der Wiedereingliederung zu treffenden Maßnahmen dienen die Einschätzungen über den Verlauf und die Ergebnisse der Erziehung der Strafgefangenen.

Als unmittelbar getroffene Maßnahmen gelten z. B.

- Überprüfungen der konkret vorliegenden Bedingungen, Umstände, Verhältnisse oder Zusammenhänge, die bei der Wiedereingliederung zu berücksichtigen sind;
 - Schriftverkehr, der zur Klärung von Problemen der Wiedereingliederung geführt wurde;
 - Medizinische Untersuchungen der Strafgefangenen zur Beurteilung, ob sich eine besondere medizinische Behandlung bzw. Betreuung erforderlich macht;
 - Gespräche, die mit den Strafgefangenen, deren Angehörigen oder mit Vertretern staatlicher Organe, volkseigener Betriebe und anderen geführt wurden.
4. Während des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug, insbesondere der Freiheitsstrafe, ist festzustellen, bei welchen Strafgefangenen die Wiedereingliederung ohne Schwierigkeiten verlaufen wird bzw. bei welchen es mehr oder weniger großer Bemühungen bzw. Anstrengungen bedarf, um bestehende Konflikte zu beseitigen und eine reibungslose Wiedereingliederung zu ermöglichen.

Davon ausgehend, sind notwendige und zweckmäßige Vorschläge zu unterbreiten und Festlegungen zu treffen, die